

Verwaltungsabkommen

**über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die
wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der
Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen)
und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Frau Christina Schulze Föcking

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Priska Hinz

wird gemäß § 65 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist sowie Artikel 1 und 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und

Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts in seiner Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens und für die Zulassung von Benutzungen für die Maßnahme zur Reaktivierung und Wiederanbindung der noch vorhandenen Altarmstruktur an die Diemel als naturnaher Gewässerausbau und der weiteren damit zusammenhängenden Ufer- und Auenrenaturierung auf den Flurstücken 65/33, 66/57, 36/1 und 31/2, Flur 1, Gemarkung Grimelsheim, Stadt Liebenau (Hessen), und dem Flurstück 19, Flur 8, Gemarkung Daseburg, Stadt Warburg (NRW), wird das Regierungspräsidium Kassel als obere Wasserbehörde bestimmt.

§ 2

Anzuwendendes Landesrecht

Soweit das Regierungspräsidium Kassel im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hoheitlich tätig wird, hat es im Einvernehmen mit dem Kreis Höxter das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 3

Sonstige Amtshandlungen

Soweit sich über die in § 1 genannten Zulassungsverfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. 02.2018

Wiesbaden, den 28.02. 2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Hessen:

Die Ministerin

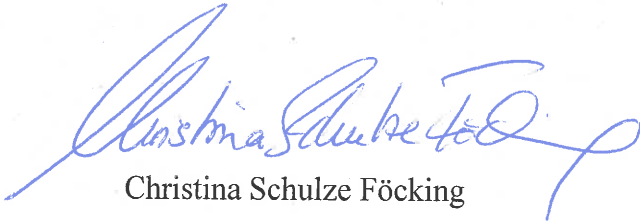
Die Ministerin für Umwelt,

für Umwelt, Landwirtschaft,

Klimaschutz, Landwirtschaft

Natur- und Verbraucherschutz

und Verbraucherschutz



Christina Schulze Föcking



Priska Hinz